

Übereinstimmung zwischen dem Fragment und der Admonter Version feststellbar ist. Diese Übereinstimmungen sind jedoch nicht so bedeutend, daß auf eine direkte Abhängigkeit der beiden Überlieferungen geschlossen werden könnte.

Im Gegensatz zu dieser dürftigen Beweislage können wir beim Kompendium zu *De officiis*, das ich hier als letztes ausführlich behandle, auf einen reicheren Vorrat an Argumenten zurückgreifen⁷². Schon der Überlieferungszusammenhang ist aufschlußreich: Dieses Kompendium ist in seiner Gänze von Engelbert selbst auf den letzten drei Blättern der Handschrift geschrieben und weist deutliche Spuren von Korrekturen und Überarbeitungen auf. Diese sind, zeitlich nicht von der Niederschrift unterschieden, mit Gewißheit Autorenkorrekturen, da oft ganze Sätze nachgetragen und wieder getilgt wurden. Im ganzen macht die Kopie dieses Kompendiums einen ganz ähnlichen Eindruck wie ein Fragment von einer offensichtlich nie vollendeten Schrift Engelberts *De fide*, die in der Admonter Fragmentensammlung aufbewahrt wird. Dieses zwei Blätter umfassende Bruchstück ist wie unser Kompendium in Engelberts Buchschrift verfaßt und enthält an einigen Stellen oft kurze, manchmal längere Korrekturen, die vom Autor selbst stammen. Es handelt sich dabei also um ein sehr weit fortgeschrittenes Konzept oder um eine nochmals verbesserte Reinschrift⁷³. Da die Abhandlung *De fide* ebensowenig vollendet wurde wie das Kompendium, das auf dem letzten Blatt der Handschrift abbricht, läßt sich hier eine gute Erklärung geben, warum Engelbert beide Schriften in seinem Werkverzeichnis fortgelassen hat.

Der Stil der *Summa sententie libri Tullii de officiis* unterscheidet sich ebenso deutlich wie der Überlieferungszusammenhang von den restlichen drei Kompendien. Wir haben es hier mit einer typisch scholastischen Diktion zu tun, die durch Kargheit des Wortschatzes und Redundanz geprägt ist. Eine deutliche Präferenz von Gerundivformen zur Einleitung eines Satzes und die Aneinanderreihung von gleichbedeutenden Wörtern sind weitere Stilelemente⁷⁴. Da Engelbert im

72) FOWLER, Manuscript (wie Anm. 35) 50, S. 209–217.

73) Admont, Fragm. ex Cod. 182 und Fragm. ex Cod. 529.

74) *Ad istum ergo finem maxime appetendum et precipue inquirendum ac consequendum...* FOWLER, Manuscript (wie Anm. 35) 50, S. 210; *Ad sciendum diversitatem huius questionis considerandum...* ebda. S. 211; *...quod sciendum notandum est...* ebda. S. 212; *Huius autem finis et intencionis...* ebda. S. 210; *...primo et principaliter...* ebda. S. 212 (zweimal) u. 215. Der Anschluß *Et propter hoc...* findet sich achtmal: ebda. S. 212 (zweimal), S. 213, S. 214 (zweimal), S. 215, S. 216 (zweimal).